

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

5. *ersucht* den Generalsekretär als Verwahrer des Vertrags, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Stand der Unterzeichnungen, Ratifikationen, Annahmen oder Genehmigungen des Vertrags Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 68/32

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 137 Stimmen bei 28 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>47</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Palau, Polen, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Andorra, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Griechenland, Japan, Montenegro, Norwegen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Slowenien, Spanien, Togo, Türkei, Ukraine, Zypern.

### 68/32. Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/39 vom 3. Dezember 2012,

*unter Begrüßung* der Einberufung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 und in Anerkennung ihres Beitrags zur Förderung des Ziels der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen,

*betonend*, wie wichtig es ist, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen,

*bekräftigend*, dass wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung höchste Priorität haben, wie auf der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung bekräftigt,

*in der Überzeugung*, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bieten,

*in Anerkennung* des bedeutenden Beitrags einer Reihe von Ländern zur Verwirklichung des Zieles der nuklearen Abrüstung durch die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen sowie durch den freiwilligen

---

<sup>47</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

Verzicht auf Kernwaffenprogramme oder den Abzug aller Kernwaffen aus ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet und unter nachdrücklicher Unterstützung der raschen Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten,

*unter Hinweis* auf den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>48</sup> enthaltenen Beschluss der Staats- und Regierungschefs, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung sowie erneut erklärend, dass der multilaterale Abrüstungsmechanismus, für den die Generalversammlung auf ihrer ersten Sondertagung über Abrüstung ein Mandat erteilt hat, nach wie vor wichtig und relevant ist,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der Wissenschaft, der Parlamentarier und der Massenmedien, bei der Förderung des Ziels der nuklearen Abrüstung zukommt,

*sich der tiefen Besorgnis* über die katastrophalen humanitären Folgen *anschließend*, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen,

*eingedenk* der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>49</sup> eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere, in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

*entschlossen*, gemeinsam auf die Verwirklichung der nuklearen Abrüstung hinzuarbeiten,

1. *unterstreicht* die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 zum Ausdruck gebrachte nachdrückliche Unterstützung für die Ergreifung dringender und wirksamer Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen;

2. *fordert* die dringende Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen und die Erfüllung der Zusagen in Bezug auf die nukleare Abrüstung;

3. *befürwortet* die auf der Tagung auf hoher Ebene zum Ausdruck gebrachte breite Unterstützung für ein umfassendes Kernwaffenübereinkommen;

4. *fordert* die dringende Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz, die zum baldigen Abschluss eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens führen, das den Besitz, die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Erprobung, die Lagerung, die Weitergabe, den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes dieser Waffen verbietet und ihre Vernichtung vorsieht;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Erreichung des Ziels der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen, insbesondere zu den Bestandteilen eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens, einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen und den Bericht auch der Abrüstungskonferenz zu übermitteln;

6. *beschließt*, spätestens 2018 eine internationale Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung abzuhalten, um die diesbezüglichen Fortschritte zu überprüfen;

7. *erklärt* den 26. September zum Internationalen Tag für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen, der dieses Ziel unter anderem dadurch fördern soll, dass der Öffentlichkeit die von Kernwaffen ausgehende Bedrohung für die Menschheit und die Notwendigkeit ihrer vollständigen Beseitigung stärker

---

<sup>48</sup> Resolution 55/2.

<sup>49</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

bewusst gemacht und sie darüber aufgeklärt wird, um internationale Anstrengungen zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer kernwaffenfreien Welt zu mobilisieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen zur Begehung und Förderung des Internationalen Tages zu treffen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, Hochschulen, Parlamentarier, die Massenmedien und Einzelpersonen, *auf*, den Internationalen Tag mittels Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen aller Art zu begehen und zu fördern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, einen Unterpunkt „Folgebmaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/33

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff.70)<sup>50</sup>.

#### **68/33. Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt wird,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 65/69 vom 8. Dezember 2010 und 67/48 vom 3. Dezember 2012,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*anerkennend*, dass die gleichberechtigte, volle und wirksame Beteiligung von Frauen wie Männern einer der wesentlichen Faktoren für die Förderung und Herbeiführung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Sicherheit ist,

*sowie anerkennend*, dass Frauen bei der Verhütung und Verminderung bewaffneter Gewalt und bewaffneter Konflikte und bei der Förderung der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle einen wertvollen Beitrag zu den konkreten Abrüstungsmaßnahmen auf lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Ebene leisten,

*ferner anerkennend*, dass die Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle weiter ausgebaut werden soll,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen, die Beteiligung von Frauen an ihren nationalen und regionalen Koordinierungsmechanismen für Abrüstungsfragen, namentlich an den Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, zu verstärken,

---

<sup>50</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.